

# Kontrovers diskutiert: Platten und Kies als Grababdeckungen

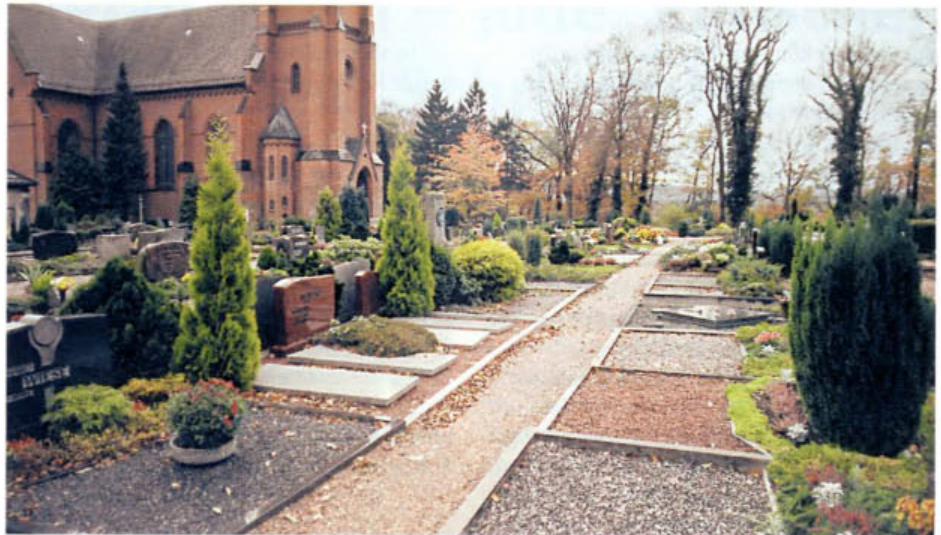
Die Grabgestaltung kann sehr unterschiedliche Charakterzüge annehmen. Während eine individuelle Bepflanzung jahreszeitliche Unterschiede widerspiegelt, sind Grababdeckungen eher beständig und lassen wenig Gestaltungsspielraum. Insbesondere die Grababdeckung wird seit Jahrzehnten kontrovers diskutiert, wenn es um Gestaltungsaspekte und auch die Frage der Leichenzersetzung im Boden geht. Dies hat in der Vergangenheit auch zu verschiedenen Gerichtsentscheidungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Friedhofssatzungen geführt. Speziell die Bewertung von Grababdeckungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Leichenumsetzung ist für jeden Friedhof individuell darzulegen.

Wenn man sich mit dem Thema Grababdeckung beschäftigt, wird vielfach zunächst immer die Grabplatte genannt. Aufgrund ihrer Dimensionierung und ihrer Materialeigenschaften nehmen diese Steinplatten sicherlich eine herausragende Stellung ein, stellen aber nur eine Gestaltungsform der Grababdeckung dar.

Neben der Grabplatte als Gesamt- oder Teilabdeckung ist in der Grabgestaltung insbesondere die Abdeckung mit Kies verbreitet.

Auf den ersten Blick wird dies vom Laien nicht als Abdeckung erkannt, sondern offenbart sich erst bei Grababsackungen oder durch leichtes Angrabens des vermeintlich anstehenden Bodens: Unterhalb der Kies-schicht befindet sich kein Bodenmaterial, sondern eine undurchlässige Sperrschicht aus Dachpappe, Folien oder sogar Beton.

**Michael C. Albrecht**, Jahrgang 1961, studierte Agrarwissenschaften in Göttingen. Seit 1994 ist er Gesellschafter und Geschäftsführer beim Ingenieurbüro für Bodenkunde in Hannover (IFB-Hannover). Bodenkundliche Fragestellungen im Boden- und Grundwasserschutz sind Schwerpunkte seiner Arbeit, insbesondere die bodenkundliche Begutachtung von Friedhöfen. Daneben bearbeitet er auch zunehmend planerische Fragen. Seit 2001 ist er als erster Sachverständiger für den Bereich Bewertung von Böden, speziell Friedhof, öffentlich bestellt und vereidigt.



Flächendeckende Versiegelung mit Kies und Grabplatten.

Die Hauptphase der Leichenumsetzung im Boden ist ein sauerstoffabhängiger Prozess. Die Sauerstoffzufuhr durch den Boden muss im Rahmen des Gasaustausches über eine Passage von bis zu 2,50 Meter gewährleistet sein. Liegen Bodensubstrate mit geringem Anteil luftleitender Poren (wie beispielsweise bei Tonböden) oder Verdichtungen vor, so sind die Voraussetzungen für eine zügige Verwesung in Frage gestellt (Voigt, 1974). Sind die biologischen Umsetzungsvorgänge gehemmt oder können gar nicht ablaufen, kommt es unter unseren klimatischen Bedingungen häufig zur Bildung von Adipociren (umgangssprachlich auch als Wachsleichen bezeichnet). Eine Verlängerung der Ruhefrist führt zu keiner weiteren Leichenzersetzung und stellt somit nicht nur die Wiederbelegung der Grabstelle in Frage. Treten Verwesungsstörungen häufiger auf, kann dies für die

Friedhofsverwaltung zu einem Platzproblem und damit auch zu einer finanziellen Belastung führen (Albrecht, 2004).

Alle Grababdeckungen mit undurchlässigen Materialien stellen eine Versiegelung des Bodens dar. Boden-

versiegelungen verursachen im Allgemeinen eine Vielzahl von Konsequenzen (Wessolek, 1988):

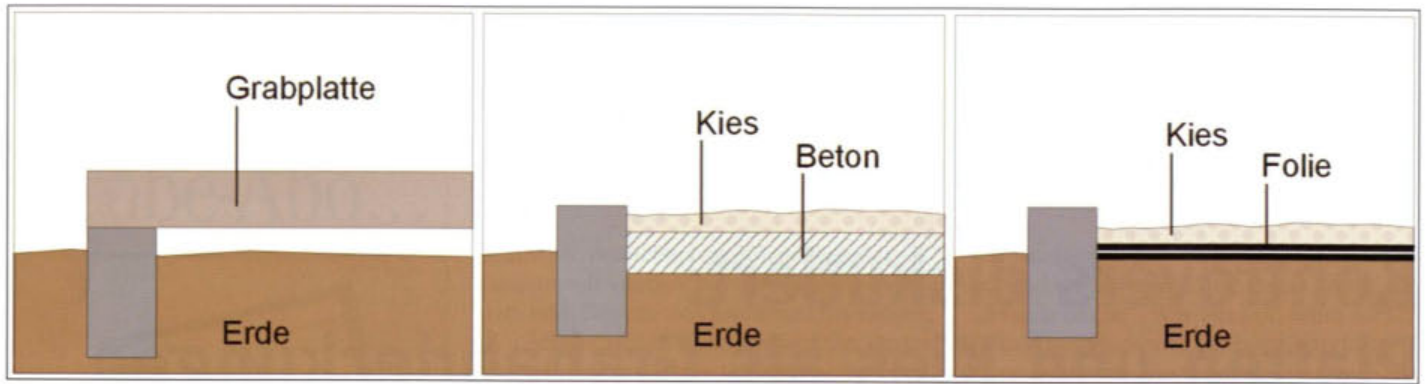
- ◆ Die Versickerung von Niederschlagswasser wird unterbunden.
  - ◆ Der Gasaustausch wird beeinträchtigt.
  - ◆ Die Bodenverdunstung wird verringert.
  - ◆ Der Wärmehaushalt wird beeinflusst.
- Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Einwanderung von zersetzenden Organismen eingeschränkt wird und sich die mikrobielle Aktivität reduziert.

Wenn bei aneinandergereihten, versiegelten Gräbern zusätzlich auch die Zwischenräume verdichtet oder versiegelt sind, so kann es auch großflächig zu Verwesungsstörungen kommen.

Bis heute gibt es keine umfassenden Untersuchungen, die das Ausmaß der Beeinträchtigung des Verwesungsprozesses durch Grababdeckungen beschreiben. Auf Grundlage bestehender Erkenntnisse kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Verwesungsprozess durch verringerte Wasser- und Luftdurchlässigkeit sowie beeinträchtigte biologische Aktivität im Boden negativ beeinflusst wird.

Eine Grababdeckung wirkt ähnlich einer Bodenversiegelung als diffusionshemmende Ebene, in der Weise, dass die vom O<sub>2</sub>- und CO<sub>2</sub>-Austausch abhängigen Prozesse der aeroben biologischen Umsetzung in der Zersetzungszone beeinträch-





Aufbau verschiedener Grababdeckungen.

tigt werden können. Aus Vorsorgegründen sollten die folgenden Maßnahmen beachtet werden:

- ◆ Ein flächendeckender Einsatz von Grababdeckungen sollte vermieden werden.
- ◆ Die Bedeckung der Erdoberfläche mit einer Grababdeckung sollte erst vorgenommen werden, wenn Extremsituationen, wie lange Trockenperioden, verstrichen sind.
- ◆ Ist der Boden extrem ausgetrocknet und findet auch keine weitere Befechtung aufgrund der Versiegelung durch die Grababdeckungen statt, so besteht zu Beginn der biologischen Umsetzung die Gefahr einer Austrocknung der Leiche und damit der Mumifizierung.
- ◆ In Abhängigkeit vom Bedeckungsgrad des Grabes kann eine Verlängerung der Ruhefrist sinnvoll sein (GLA Rheinland-Pfalz, 1995).

In vielen Friedhofssatzungen liegen daher Regelungen zur Nutzung von Grababdeckungen vor.

Die Rechtsprechung fordert allerdings auch, dass im Einzelfall die Bodenverhältnisse und die erforderliche Ruhefrist im Rahmen einer normalen Sarg-Erdbestattung dargelegt werden (König 1994). Ein generelles Verbot von Grababdeckplatten lehnt das Geologische Landesamt (GLA) Rheinland-Pfalz ab, da die vorkommenden Bodenformen sehr vielfältig sind und hinsichtlich ihres Luft- und Wasserhaushaltes stark variieren (Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, 1984).

Michael C. Albrecht  
Hannover

#### Literatur

Albrecht, M. C., 2004: Graböffnungen dokumentieren, Friedhofskultur 2/2004, S. 21 bis 23, Thalacker.

BWZ-Baden-Württembergische Gemeindezeitung, 1980: Grababdeckplatten können verboten werden, Band 2/1980, S. 55 bis 60, Stuttgart. Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, 1984: Grabgestaltung auf Friedhöfen-Grabdeckplatten, Band 8/1994, S. 124 bis 125, Mainz. GLA Rheinland-Pfalz, 1995: Auskunft des GLA Rheinland-Pfalz zur Bewertung von Grababdeckungen.

König, H.-G., 1994: Neue Rechtsprechung zum Verbot von Abdeckplatten, Deutsche Friedhofskultur 12/1994, S. 478 bis 479.

Otto, F., 1994: Verbot der Grababdeckung mit Stein, Deutsche Friedhofskultur 10/1994, S. 417. Schwab, S., 1994: Aktuelles aus der Rechtsprechung zum Friedhofsrecht, Deutsche Friedhofskultur 10/1994, S. 416.

Voigt, H., 1974: Bodeneignung für Erdbestattungen. In: Friedhofsplanung - Vorträge und Diskussionsergebnisse des XV. Seminars des BD-LA vom 5. bis 7.3.1973 in Bremen, S. 68 bis 74, München: Callwey.

Wessolek, G., 1988: Auswirkungen der Bodenversiegelung auf Boden und Wasser, Information zur Raumentwicklung (BFLR), Band 8/9, S. 535 bis 541, Bonn.

## Dokumentation

Treten auf einem Friedhof Verwesungsstörungen auf, so sollte es im Interesse der Verwaltung sein, diese genau zu erfassen, um für eigene Planungen einen Nachweis über die Verwesung im Boden zu haben. Mit dem von Albrecht (2004) entwickelten Dokumentationsbogen (siehe auch Friedhofskultur 2/2004) können unter anderem verschiedene Formen von Grababdeckungen erfasst werden. Werden die Dokumentationen systematisch durchgeführt, kann für den einzelnen Friedhof auch eine Aussage zur Auswirkung von Grababdeckungen getroffen werden.

## Satzungsregelung

Verschiedene Gerichtsurteile (beispielsweise OVG Münster) haben die Rechtmäßigkeit des Verbotes von Grababdeckplatten anerkannt, wenn eine Verwesung im Rahmen der geregelten Ruhefrist nicht gewährleistet ist (BWZ, 1980). Gestaltungsgründe hingegen rechtfertigen ein Verbot von Grababdeckungen nicht. Auf ähnliche Urteile verweisen Schwab (1994) und Otto (1994).

Austauschvorgänge in einer offenen Grabanlage.

Fotos: Albrecht

